

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 1 / 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 210X00
Handelsname/Bezeichnung Color-Stift
Art.Nr. 210000, 210900
alle Farben, alle Glanzgrade

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtung (Farbe, Lack)

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für Produkte verwenden, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Heinrich König GmbH & Co. KG
An der Rosenhelle 5
61138 Niederdorfelden

Telefon: +49 (0)6101 5360 0
Telefax: +49 (0)6101 5360 11
E-Mail: Info@heinrich-koenig.de
Webseite: www.heinrich-koenig.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt:

Telefon: +49 (0)6101 5360 71
Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:30 Uhr

E-Mail (fachkundige Person)

SDB@heinrich-koenig.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK
GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H225
Skin Sens. 1 / H317

Entzündbare Flüssigkeiten
Sensibilisierung von Atemwegen oder
Haut

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 / H336

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei
einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P370 + P378 Bei Brand: Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

C.I. Solvent Yellow 88

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 2 / 12

1-Methoxy-2-propanol
C.I. Solvent Red 122

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Farbstoff-Lösung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung // Bemerkung	
203-539-1	01-2119457435-35-xxxx	
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	50 < 100
603-064-00-3	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	
200-578-6	01-2119457610-43-xxxx	
64-17-5	Ethanol	20 < 25
603-002-00-5	Flam. Liq. 2 H225 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Eye Irrit. 2 H319 >= 50	
252-104-2	01-2119450011-60-xxxx	
34590-94-8	(2-methoxymethylethoxy)propanol Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	7 < 10
943-145-3	C.I. Solvent Red 122 Skin Sens. 1B H317 / Aquatic Chronic 3 H412	0,25 < 0,3
287-007-4	01-2120766190-58-xxxx	
85408-46-4	Amine, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)] chromat(1-) Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Chronic 2 H411	0,1 < 0,25
216-455-5	2-Methoxypropanol	0,1 < 0,25
1589-47-5	Flam. Liq. 3 H226 / Repr. 1B H360D / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2	
603-106-00-0	H315 / Eye Dam. 1 H318	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen.



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 3 / 12

Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 4 / 12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

Langzeit-Mittelwert: 187 mg/m³; 50 ppm

Kurzzeit-Mittelwert: 187 mg/m³; 50 ppm

Ethanol

Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

Langzeit-Mittelwert: 1900 mg/m³; 1000 ppm

Kurzzeit-Mittelwert: 3800 mg/m³; 2000 ppm

2-Methoxypropanol

Index-Nr. 603-106-00-0 / EG-Nr. 216-455-5 / CAS-Nr. 1589-47-5

Langzeit-Mittelwert: 75 mg/m³; 20 ppm

Kurzzeit-Mittelwert: 300 mg/m³; 80 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeit-Mittelwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Mittelwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeit-Momentanwert : Spitzenbegrenzung

DNEL:

(2-methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 283 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 308 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 36 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 121 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

1-Methoxy-2-propanol

Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 183 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 369 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 33 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 78 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,9 mg/m³

Ethanol

Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 950 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 950 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m³

PNEC:

(2-methoxymethylethoxy)propanol



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 5 / 12

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8
PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 190 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 70,2 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg
PNEC, Boden: 2,74 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/L

1-Methoxy-2-propanol
Index-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2
PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 100 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 52,3 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 5,2 mg/kg
PNEC, Boden: 4,59 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

Ethanol
Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,75 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg
PNEC, Boden: 0,63 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/L
PNEC Sekundärvergiftung: 0,72 mg/kg

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 6 / 12

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	Lösemittelhaltige Zubereitungen
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	N.A.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	78 °C Methode: berechnet. Quelle: Ethanol
Flammpunkt:	12 °C Methode: berechnet.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	
Abbrandzeit:	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	1,94 Vol-% Methode: berechnet.
Obere Explosionsgrenze:	15 Vol-% Methode: berechnet. Quelle: Ethanol
Dampfdruck bei 20 °C:	27,9605 mbar Methode: berechnet.
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,90 g/cm³ Methode: berechnet.
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur:	270 °C Methode: berechnet. Quelle: 1-Methoxy-2-propanol
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C:	16 s 4 mm Methode: DIN 53211
Explosive Eigenschaften:	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht bestimmt
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	7,71 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	92 Gew-%
Wasser:	0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 7 / 12

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)
oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 9,5 mg/L (4 h)

(2-methoxymethylethoxy)propanol

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 9510 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 3,35 mg/L 3,35 (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

oral, LD50, Ratte: 4016 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 25,8 mg/L (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
Methode: OECD 402
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 51 mg/L (4 h)
Methode: OECD 403

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Methoxypropanol

Haut (4 h)
Verursacht Hautreizungen.
Augen
Verursacht schwere Augenschäden..

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

C.I. Solvent Red 122

Haut, Maus:
Methode: OECD 429
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)

Haut, Maus:
Methode: OECD 429
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

2-Methoxypropanol

Reproduktionstoxizität
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxypropanol

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 8 / 12

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung
Kann die Atemwege reizen.

1-Methoxy-2-propanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
216-455-5 1589-47-5	2-Methoxypropanol	Repr. 1B

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch) 1 - 10 mg/L (96 h)

Giftig für Wasserorganismen.; Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Daphnientoxizität, EC50 (48 h)

nicht bestimmt

Algentoxizität, ErC50

nicht bestimmt

Belebtschlamm, EC50: > 100 mg/L (3 h)

(2-methoxymethylethoxy)propanol

Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): > 1000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1919 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 969 mg/L (96 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: 4168 mg/L (18 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 6812 mg/L (96 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 21100 - 25900 mg/L (48 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (168 h); Bewertung Hemmung der Wachstumsrate.

Methode: OECD 201

Ethanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 15300 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 12340 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC50, Pseudomonas putida: 5800 mg/L (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langzeit Ökotoxizität



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 9 / 12

C.I. Solvent Red 122

Fischtoxizität, LC50 (96 h)
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Amine, C12-14-tert-Alkyl-, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)

Fischtoxizität, LC50 (96 h)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(2-methoxymethylethoxy)propanol

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,5 mg/L (22 D)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/L (168 h)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

(2-methoxymethylethoxy)propanol

Biologischer Abbau: 75 % (28 D)
Methode: OECD 301 F
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

1-Methoxy-2-propanol

Biologischer Abbau: 96 % (28 d)
Methode: OECD 301E
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Ethanol

Biologischer Abbau, aerob.: 97 % (28 D)
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

(2-methoxymethylethoxy)propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,006

1-Methoxy-2-propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,37

Ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,35

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

(2-methoxymethylethoxy)propanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 100

Ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,66
Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 10 / 12

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE
Seeschifftransport (IMDG): PAINT
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Meeresschadstoff Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E
SONDERVORSCHRIFT 640D

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 830
VOCV-Wert (Schweiz) %: 92

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. B/e) ; VOC-Grenzwert: 840 g/l
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 830

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF: Österreich

A I

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom : 0,50 kg/h

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
 Druckdatum: 10.06.2022
 Version: 2.0

Color-Stift
 Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
 Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
 Seite 11 / 12

oder
 Massenkonzentration : 50 mg/m³

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

DSL gelistet
 TSCA gelistet

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren.

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keinen Stoff, der gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommender Stoff gilt.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keinen Stoff, der gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtiger Stoff gilt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
203-539-1 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	01-2119457435-35-xxxx
200-578-6 64-17-5	Ethanol	01-2119457610-43-xxxx
252-104-2 34590-94-8	(2-methoxymethylethoxy)propanol	01-2119450011-60-xxxx
287-007-4 85408-46-4	Amine, Bis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)	C12-14-tert-Alkyl-, 01-2120766190-58-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336	Entzündbare Flüssigkeiten Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Flam. Liq. 2 / H225 Skin Sens. 1B / H317	Entzündbare Flüssigkeiten Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Sens. 1A / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Repr. 1B / H360D STOT SE 3 / H335	Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2 Skin Sens. 1	Entzündbare Flüssigkeiten Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Auf der Basis von Prüfdaten. Berechnungsmethode.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 210X00
Druckdatum: 10.06.2022
Version: 2.0

Color-Stift
Bearbeitungsdatum: 02.08.2021
Ausgabedatum: 02.08.2021

AU
Seite 12 / 12

DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Aktuelle SDB zu unseren Standardprodukten können Sie auch Online auf unserer Homepage unter **Downloads** im jeweiligen Produktbereich abrufen.